



**Refugee
Law Clinic
Hannover**

Einführung in das Asylrecht

**Mirko Widdascheck
Referent für den Bereich „Ausbildung“**

Gliederung

1. Aktuelle Zahlen/Fluchtwege etc
2. Ablauf des Asylverfahrens
3. Entscheidungen des BAMF (Asylrecht – AsylG – früherer AsylVfG)
4. Entscheidungen durch die Ausländerbehörde (Aufenthaltsrecht - AufenthG)

Aktuelles

- 1,1 Mio. Registrierungen (428.500 aus Syrien)
- 476.649 offizielle Asylanträge, nur 282.726 Entscheidungen
- Hunderttausende warten auf Entscheidungen
- 181.000 Asylanträge im 1. Quartal 2016
- Aber nur 20.600 Flüchtlinge im März, neue Fluchtrouten?

- Fluchtgründe:
Krieg, Hunger, Armut



Flüchtlingswege nach Europa



Refugee Law Clinic Hannover e.V.

= Viele Personen, viele rechtliche Fragen, lange Wartezeiten

Refugee Law Clinic Hannover e.V.:

- kostenlose Rechtsberatung
- für geflüchtete Menschen
- durch ausgebildete Jurastudierende (Berater/innen)
- unter anwaltlicher Betreuung

Neue Liste für ehrenamtliche Helfer: freiwillige@rlc-hannover.de

Ankunft in Deutschland

- „Meldung“ bei den Behörden, Registrierung, Fingerabdrücke = sog. Asylgesuch
- Aufteilung auf die Bundesländer nach „Königsteiner Schlüssel“ (s. rechts)
- Abgabe des Reisepasses und anderer Unterlagen



Unterbringung in Deutschland

- Zuteilung zu einer Erstaufnahmeeinrichtung:
Bramsche, Braunschweig, Friedland, Oldenburg, Osnabrück
- In Erstaufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monate, Aufgabe des Landes Niedersachsen
- Räumlich beschränkt (Residenzpflicht), Erlaubnis notwendig
- Flüchtlinge aus „Sicheren Herkunftsstaaten“ dauerhaft in Erstaufnahmeeinrichtung (beschleunigte Asylverfahren)
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

Unterbringung in Deutschland

- Danach Verteilung in kommunales Flüchtlingsheim, eigene Wohnung etc (Zuständigkeit der Stadt Hannover)
- Wohnsitzauflage (Bewegungsfreiheit nicht mehr eingeschränkt ≠ Residenzpflicht)
- Umverteilungsantrag möglich
- Allen Behörden immer neue **Adressen** mitteilen

Status bis zur Antragsstellung

- „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA), § 63 a AsylG

Optionale Nr. EAST: [REDACTED] 145

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: 25.03.2015
(maximal 3 Monate)

EAE-AZ: [REDACTED] 901

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Status der zuständigen Aufnahmeanstalt beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeanstalt zu begeben.

<small>Landesbehörde</small>	<small>Landesbehörde</small>
1. LAB Friedland Heimkehrerstr. 18 37133 Friedland	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Heimkehrerstrasse 18 37133 Friedland

Antragsteller	Ehegatten / Lebensgefährtin <small>(nur bei gemeinsamer Einreise)</small>
1. Name: [REDACTED]	
2. Vorname: [REDACTED]	
3. Geburtsdatum: [REDACTED]	
4. Geburtsort: [REDACTED]	
5. Staatsangehörigkeit: [REDACTED]	
6. Sprachkenntnisse: [REDACTED]	
7. Geschlecht: männlich	
8. Familienstand: Ledig	

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise), (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE auszufüllen)

Diebstahl von Identifikationsunterlagen

keine Beibehaltung anfragt

JA NEIN

Ausfüllung für:

1. ausfüllende Stelle
2. ausfüllende Stelle
3. Gesundheitsbehörde
4. Ausländerbehörde
5. Asylsuchender
6. Ehegatten / Kinder
7. Ehegatten / Kinder

Friedland, 11.3.2015

In Zukunft mit Zusatz
 „Ankunftsnachweis“,
 (mehr Daten, besserer
 Zugriff:
 Fingerabdrücke,
 Impfungen etc



Leistungen mit BüMA

Leistungen nach AsylbLG:

- ca 10 % unter Hartz-IV, Sachleistungen/Bargelddbeträge
- Gesundheitsversorgung nur bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“
- 2012 vom BVerfG alte Sätze als verfassungswidrig erklärt;
aktuell wieder Absenkung der Leistungen und
Anspruchskürzung möglich
- Zuständigkeit der Gemeinde

Arbeitsmöglichkeiten

- Arbeitsverbot in Erstaufnahmeeinrichtung; bis 15 Monate sog. „Vorrangprüfung“: Entscheidung der Ausländerbehörde und Arbeitsagentur
- Schulpflicht in Niedersachsen
- Schulische und betriebliche Ausbildung, Praktikum, Studium meist möglich (Deutschkenntnisse problematisch, Gasthörerstudium an LUH)
- Sichere Herkunftsstaaten ausgenommen (§ 61 Abs. 2 AsylG)
 - ≡ s. Nebenbestimmung in der Aufenthaltsberechtigung und Beschäftigungsverordnung

Asylantragsstellung

- Antragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (sehr lange Wartezeiten!)
- Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG



Leben mit Aufenthaltsgestattung

- Wohnsitzauflage
 - Leistungen nach AsylbLG, nach 15 Monaten Analogleistungen (Sozialhilfe)
 - 3-15 Monate Vorrangprüfung, danach nur noch „Arbeitsbedingungsprüfung“ (bis 48 Monate)
- ☐ s. Nebenbestimmungen



Integrationsmaßnahmen

- Integrationsmaßnahmen bei „guter Bleibeperspektive“ durch BAMF, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter; teilweise verpflichtend
- Grundsatz des „Förderns und Forderns“
- Entwurf eines Integrationsgesetz (+ Integrationsverordnung):
 1. „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (ca 100.000 zusätzliche niederschwellige Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln)
 2. Verzicht auf Vorrangprüfung in Bundesländern mit geringer Arbeitslosigkeit (3 Jahre)
 3. Erleichterungen bei Ausbildungsförderung
 4. Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge (neuer § 12 a AufenthG)
 5. Kürzungsmöglichkeit der Leistungen nach AsylbLG
 6. Unbefristetes Aufenthaltsrecht („Niederlassungserlaubnis“) nur mit Integrationsleistungen
 7. Ankunftsachweis bereits als Aufenthaltsgestattung

Prüfung des BAMF (1)

1. Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren)

Visa oder Aufenthaltstitel erhalten?

Fingerabdrücke abgegeben?

- Nach § 27a AsylG Antrag „unzulässig“
- 1 Woche für einstw. Rechtsschutz, 2 Wochen für (Anfechtungs-) Klage (s. Rechtsbehelfsbelehrung)
- Rechtsanwalt/Rechtsantragsstelle beim VG
- Keine Abschiebung bei „systemischen Schwachstellen“ (Griechenland (+), Italien, Bulgarien, Ungarn fraglich)

Prüfung des BAMF (2)

2. Begründetheit des Antrags:

Anhörung/Interview § 25 AsylG

Sehr wichtig – Glaubwürdigkeit des Geflüchteten, Dokumente, persönliches Schicksal darstellen

Vorbereitung:

- Daten und Fakten sammeln, zeitliche Abfolge, aufschreiben
- Auch unangenehme Details erzählen (man kann den sog. „Entscheider“ wählen, Mann oder Frau)

Fragenkatalog des BAMF

- 1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
 - 2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
 - 3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
 - 4. Können Sie mir Personalpapiere, wie zum Beispiel einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
 - 5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere, wie zum Beispiel einen Pass, einen Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
 - 6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
 - 7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
 - 8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/ Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
 - 9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
 - 10. Nennen Sie bitte Familienname, ggf. Geburtsnamen, Vorname, Geburtsdatum und –ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
 - 11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
 - 12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und –ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
 - 13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
 - 14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
 - 15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
 - 16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
 - 17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
 - 18. Welche Schule(n)/ Universitäre(n) haben Sie besucht?
 - 19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
 - 20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
 - 21. Waren Sie früher schon einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
 - 22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
 - 23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
 - 24. Haben Sie Einwände, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
 - **25. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind! Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunfts-land verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!**
- Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen seines Asylantrags angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen.*

Verfolgungsschicksal

- Ehepartner, Kinder, Beruf, Reiseweg etc
- Erfahrungen im Heimatland:
 - „wer, wann, wo?“, „wie genau ist es abgelaufen?“ (ausführlich und genau!)
 - „keine Hilfe durch den Staat möglich?“ (sog. „kriminelles Unrecht“)
 - „in anderer Region im Heimatland sicher?“ (sog. „inländische Fluchtalternative“)

Nicht lügen! Lieber sagen: „Das weiß ich leider nicht genau“

Abschluss: **Protokoll** vorlesen lassen, korrigieren - Wichtig!

Prüfung des BAMF (2)

- Tatsächliche Entscheidungen 2015: Schutzquote 49,8 %

0,7 %

„Asyl“ nach Art. 16a Abs. 1 GG

48,5 %

„Flüchtling“ nach GFK, § 3 ff AsylG

0,6 %

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

0,7 %

Abschiebungsverbot, § 60 V, VII
AufenthG

Positive Entscheidung des BAMF (1)

- Teilweise nach mehreren Jahren, „begründet“

1. Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, (P) sichere Drittstaaten (Art. 16 Abs. 2 GG) u. Herkunftsstaaten (Art. 16 Abs. 3 GG), Asylkompromiss 1992/1993

2. Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention und § 3 ff AsylG

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, auch nichtstaatliche Akteure, (P) inländische Fluchtalternative, kriminelles Unrecht

Positive Entscheidung des BAMF (2)

3. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG (Qualifikations-RL)

„im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht“, Todesstrafe, Folter etc.;
Exklusionsklauseln

4. Abschiebungsverbot, § 60 V, VII AufenthG

Europäische Menschenrechtskonvention oder „erhebliche konkrete Gefahr für Leib,
Leben oder Freiheit“

- Zielstaatsbezogen, daher vom BAMF zu prüfen, s. § 31 Abs. 3 AsylG
- Inlandsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 a AufenthG durch die
Ausländerbehörde

Entscheidung der Ausländerbehörde

- Mitteilung des BAMF an die zuständige Ausländerbehörde, § 40 AsylG
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG
 - Abs. 1 für Asylberechtigte
 - Abs. 2 für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
 - Abs. 3 bei Abschiebungsverboten
- Nach mehreren Jahren unbefristete Niederlassungserlaubnis (Integrationsmaßnahmen)

Leben mit einer Aufenthaltserlaubnis

- Uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
- Das Recht eine eigene Wohnung zu beziehen
- Erhalt einer Krankenversicherungskarte
- Sozialleistungen nach dem SGB → Jobcenter
- Familiennachzug möglich
- Anspruch auf einen Integrationskurs

Negative Entscheidung des BAMF

1. „unbegründet“: Asylgründe (-)

- Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG)

2. „offensichtlich unbegründet“: Sicherer Herkunftsstaat, wirtschaftliche Gründe, Widersprüche (§ 29 a, 30 AsylG)

- Meist Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylG); 1 Woche Ausreisefrist

Rechtsschutz: s. Rechtsbehelfsbelehrung/Verpflichtungsklage/
kostenlos/Rechtsantragsstelle beim VG

Sog. Duldung

- § 60 a AufenthG, insbesondere Abs. 2:

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, „solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

- Meist nach einer Ablehnung des Asylantrags, Ausländer grds. ausreisepflichtig
- Beispiele: Überforderung der Verwaltung, nicht transportfähig (Krankheit), Papiere fehlen, minderjährige Kinder, Berufsausbildung etc

Duldung

DEUTSCHLAND


 Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 193 413
T 00000000
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

In Auftrag, Unterschrift
 Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
 Aufenthaltsort:
 Zweck:
 Dauer:
 Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
 Aufenthaltsort:
 Zweck:
 Dauer:

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Einreisausstellung)

I. Verfallensgrenze

II. Verfallensgrenze

Nebenbestimmungen:


**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**
 Kein Aufenthaltstitel!
 Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 193 129

– 2 –

Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Geburtsort _____
 Geschlecht: G/S/B _____
 Augenfarbe _____
 Staatsangehörigkeit _____
Q0000000


– 3 –

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

– 4 –

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Ort _____

Im Auftrag _____

Datum, Unterschrift _____ (Siegel)

Aufenthaltsbeendigung

- Ohne Aufenthaltstitel ausreisepflichtig nach § 50 AufenthG
Ablauf der Geltungsdauer, Rücknahme/Widerruf,
Ausweisung (§ 53 ff. AufenthG: Ausreiseinteresse - Bleibeinteresse)
- Durchsetzung der Ausreisepflicht: Abschiebung (§ 58 ff
AufenthG)
- Mögliche Hinderungsgründe: Integrationsmaßnahmen,
Sprachkurse, Arbeit, Ausbildung etc.

Sonst. Aufenthaltstitel

- Aufenthaltstitel für Studium, Arbeit (§§ 16, 18 AufenthG)
- Familien- und Ehegattennachzug, §§ 27 ff AufenthG
- §§25 a, b AufenthG: gut integrierte Jugendliche, nachhaltige Integration
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, § 23 a AufenthG

- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG, insbes. Abs. 2 Nr. 1: „mit dem erforderlichen Visum eingereist ist“

Familiennachzug

- Erst nach positiver Entscheidung des BAMF
- Innerhalb von 3 Monaten einfachere Bedingungen
- Mit neuem Gesetz nur noch für
Asylberechtigte (Art. 16a GG)
und Flüchtlinge (§ 3 AsylG)
- Nicht mehr für Menschen mit subsidiärem Schutz
(Kontingente sollen aber auf EU-Ebene vereinbart werden)

Familiennachzug

- Ehegatten und Kinder, grds. ja, bestimmte Voraussetzungen, § 27 ff AufenthG
- Eltern und Sonstige, sehr schwer; Härtefallantrag § 36 Abs. 2 AufenthaltsgG
- Antrag bei der Ausländerbehörde, Familie zu deutscher Botschaft in Türkei, Libanon, Iran etc
- Dauer: mindestens einige Monate
- Auf Fluchtrouten vermehrt Frauen und Kinder (UNHCR spricht von 50 % auf griechischen Inseln, Tausende Tote im Mittelmeer)

Beispiel: BüMA

Welche Bedeutung
hat die BüMA?

Options-Nr. EASY: [REDACTED] 146

**Bescheinigung über die Meldung
als Asylsuchender**

Gültig bis: **25.03.2015**
(maximal 1 Woche)

EAE-AZ: [REDACTED] 901

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	LAB Friedland Heimkehrerstr. 18 37133 Friedland		Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Heimkehrerstrasse 18 37133 Friedland

	Antragsteller	Ehegatten / Lebensgefährtin <small>(nur bei gemeinsamer Einreise)</small>
1. Name:	[REDACTED]	
2. Vorname:	[REDACTED]	
3. Geburtsdatum:	[REDACTED]	
4. Geburtsort:	[REDACTED]	+
5. Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]	
6. Sprachkenntnisse:	[REDACTED]	
7. Geschlecht:	männlich	
8. Familienstand:	Ledig	

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise), (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE auszufüllen)

Einbehaltene Unterlagen:
 keine
 Nationalpaß
 Personalausweis
 sonstige Unterlagen

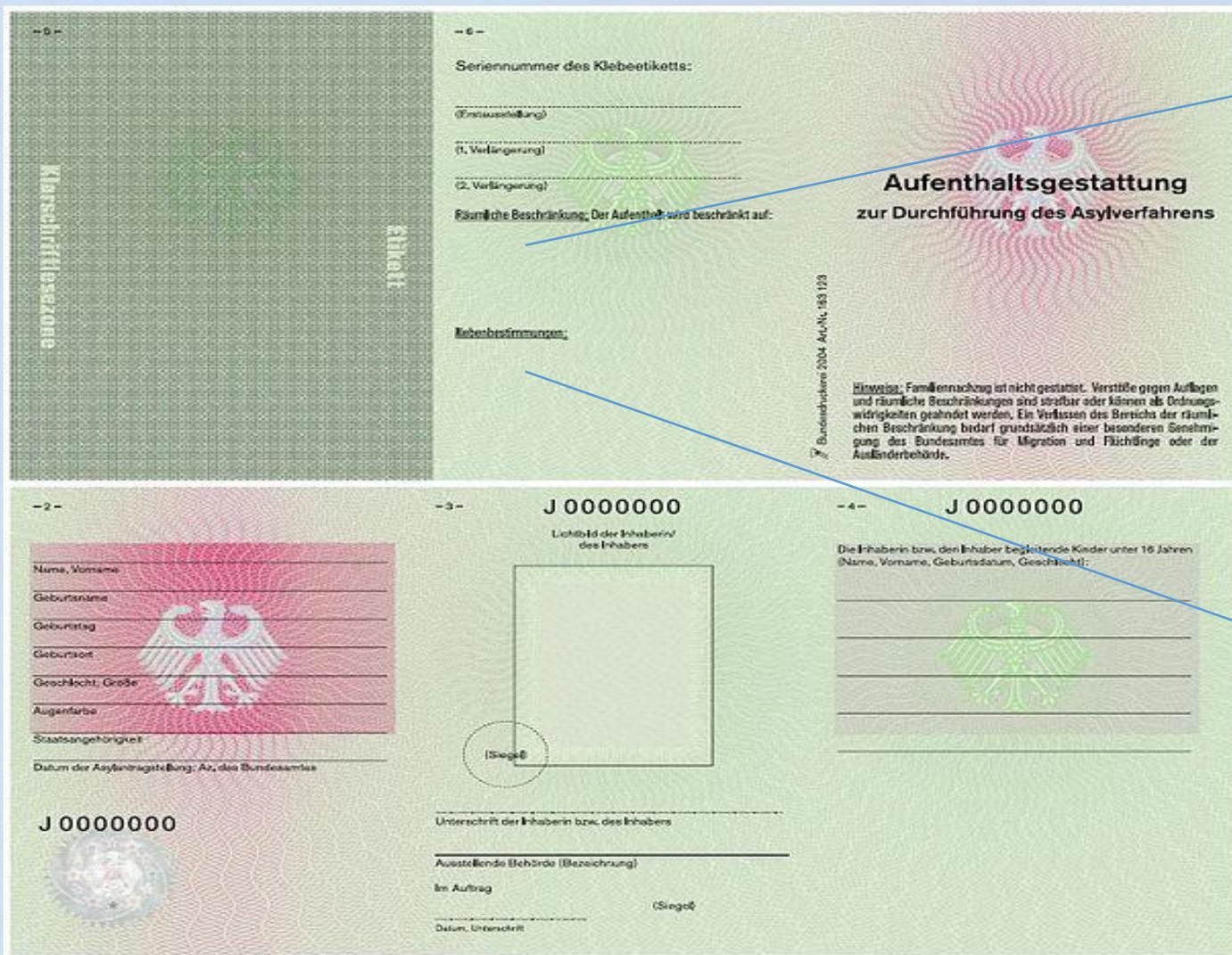
ED-Behandlung erfolgt
 JA
 NEIN

Ausfertigung für:
 1. ausfertigende Stelle
 2. aufnehmende Stelle
 3. Gesundheitsbehörde
 4. Ausländerbehörde
 5. BAMF
 6. Asylsuchender
 7. Ehegatten / Kinder

Friedland, 18.3.2015
 [REDACTED]
Unterschrift des Asylsuchenden

[REDACTED]
Unterschrift des Sachbearbeiters

Aufenthaltsgestattung



Seite 1 (Top):

- Seriennummer des Klebeetiketts: _____
- (Erstausstellung) _____
- (1. Verlängerung) _____
- (2. Verlängerung) _____
- Räumliche Beschränkung; Der Aufenthalt wird beschränkt auf: _____
- Nebenbestimmungen: _____
- Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens**
- Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Seite 2 (Middle-Left):

- Name, Vorname: _____
- Geburtsname: _____
- Geburtsort: _____
- Geschlecht, Größe: _____
- Augenfarbe: _____
- Staatsangehörigkeit: _____
- Datum der Asyltragstellung: Az. des Bundesamtes: _____
- J 0000000

Seite 3 (Middle):

- J 0000000
- Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers
- (Siegel)
- Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
- Ausstellende Behörde (Bezeichnung): _____
- Im Auftrag: _____ (Siegel)
- Datum, Unterschrift: _____

Seite 4 (Middle-Right):

- J 0000000
- Die Inhaberin bzw. der Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht): _____

Räumliche Beschränkung:

Der Aufenthalt wird beschränkt auf: Stadt Hannover.
Vorübergehender Aufenthalt in den Ländern Niedersachsen und Bremen gestattet.

Nebenbestimmungen, insbes.

Arbeitsmarktzugang:

„Erwerbstätigkeit gestattet“
„Beschäftigung gestattet“
„... mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Duldung

DEUTSCHLAND

T 00000000

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
 Aufenthaltsort: _____
 Zweck: _____
 In Auftrag: _____

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:
 (Einstellung) _____
 (I. Verlängerung) _____
 (II. Verlängerung) _____

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

– 2 –

Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Geburtsort _____
 Geschlecht: G/S/B _____
 Augenfarbe _____
 Staatsangehörigkeit _____

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

– 4 –

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____
 Ort _____
 Im Auftrag _____
 Datum, Unterschrift _____ (Siegel)



**Refugee
Law Clinic
Hannover**

Vielen Dank!

**Mirko Widdascheck
ausbildung@rlc-hannover.de**